

2015/49

18. November 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern im schriftlichen Verfahren am 18. November 2015 einstimmig folgendes Votum:

1. **Die Fotovoltaikanlagen des Anspruchstellers mit einer installierten Leistung von**
 - 4,41 kW_p mit Inbetriebnahme im November 2011 und
 - 0,49 kW_p mit Inbetriebnahme im August 2012,die auf der Garage des Anspruchstellers angebracht sind, gelten zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nicht als *eine Anlage* i. S. d. § 6 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012.
2. **Der Anspruchsteller hat für die im November 2011 in Betrieb genommenen Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 4,41 kW_p nicht die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 zu berücksichtigen.**

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Ausgleichszahlungen der Parteien die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014¹ vor.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	2
2	Begründung	5
2.1	Verfahren	5
2.2	Würdigung	5
2.2.1	Anwendbares Recht	5
2.2.2	Leistungsseitige Zusammenfassung der PV-1 und der PV-2 . . .	6
2.2.3	Pflicht zur Ausstattung der PV-1 mit einer technischen Einrichtung	13

1 Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob die Fotovoltaikanlagen des Anspruchstellers zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung als *eine* Anlage i. S. d. § 6 Abs. 3 EEG 2012² gelten und ob sich daraus gegebenenfalls die Pflicht ergibt, auch hinsicht-

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2014/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), in der Fassung der Änderung durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2012/arbeitsausgabe>.

lich der zuerst in Betrieb genommenen Fotovoltaikanlagen des Anspruchstellers die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 zu beachten.

- 2 Der Anspruchsteller betreibt auf seiner Garage Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 4,41 kW_p in [...], Flurstück [...] seit dem 11. November 2011 (im Folgenden: PV-1).
- 3 Nachdem das ursprüngliche Flachdach der Garage zu einem Satteldach umgebaut wurde, wurden Module hinzugekauft und die südöstlich ausgerichtete Dachfläche vollständig mit Modulen belegt.
- 4 Am 28. August 2012 nahm der Anspruchsteller auf der o. g. Garage diese weiteren Module mit einer installierten Leistung von 0,49 kW_p in Betrieb (im Folgenden: PV-2).
- 5 Hersteller der Module der PV-1 und der PV-2 ist die Firma [...].
- 6 Der in der PV-1 und der PV-2 erzeugte Strom wird über denselben Wechselrichter und denselben Verknüpfungspunkt in das Netz der Anspruchsgegnerin für die allgemeine Versorgung eingespeist. Die Wechselrichterleistung beträgt 4 kW. Hierdurch wird die Gesamt-Wirkleistungseinspeisung im Ergebnis begrenzt auf einen Wert, der unter der Gesamteinspeisung liegt, die sich ergäbe, würde die Volleinspeisung der PV-1 bei Beschränkung der PV-2 auf 70 % der installierten Leistung zugelassen.
- 7 Die Anspruchsgegnerin forderte den Anspruchsteller auf, die PV-1 und die PV-2 gemeinsam mit einer technischen Einrichtung auszustatten, die es ihr jederzeit ermöglicht, die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert zu reduzieren, oder am Verknüpfungspunkt der PV-1 und der PV-2 die maximale Wirkleistungseinspeisung der PV-1 und der PV-2 auf 70 % der installierten Leistung beider Fotovoltaikinstallationen zu reduzieren, weil die PV-1 und die PV-2 zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammenzufassen seien.
- 8 **Der Anspruchsteller** ist der Auffassung, dass er seine PV-1 nicht mit einer technischen Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012 auszustatten habe und auch nicht die Wirkleistungseinspeisung der PV-1 nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 auf 70 % der installierten Leistung begrenzen müsse. Für Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, seien die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 nicht einzuhalten. Dabei beruft sich der Anspruchsteller

auf einen aktualisierten Beitrag der Clearingstelle EEG (FAQ)³. Auch seien die PV-1 und die PV-2 nicht zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammenzufassen.

- 9 Zudem sei der Wechselrichter mit 4 kW bereits allein für die PV-1 unterdimensioniert und könne daher die Spitzenleistung der Module der PV-1 und der PV-2 nicht aufnehmen, so dass hierdurch bereits die Wirkleistungseinspeisung reduziert sei.
- 10 **Die Anspruchsgegnerin** ist hingegen der Ansicht, dass die Module der PV-1 und der PV-2 zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 als *eine* Anlage gelten. Dies ergebe sich aus § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012, der die Regelung zur leistungsseitigen Zusammenfassung auch auf Bestandsanlagen für anwendbar erkläre. Die PV-1 und die PV-2 hätten zusammengefasst eine installierte Leistung bis zu 30 kW, so dass auch für die PV-1 die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 einzuhalten seien.
- 11 Mit inhaltsgleichen Anträgen haben sich der Anspruchsteller und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁴ durchzuführen.
- 12 Mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauten:

Ist die im November 2011 in Betrieb genommene PV-Installation am Standort [...] gemäß §§ 66 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 3 EEG 2012 leistungsseitig mit der am selben Standort im August 2012 in Betrieb genommenen PV-Installation zusammenzufassen? Bejahendenfalls: Waren für die zuerst in Betrieb genommene PV-Installation die Pflichten des § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 vor dem 1. Januar 2014 umzusetzen?

³Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1579>, Stand: 28.10.2014.

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 13 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerFO zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerFO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerFO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerFO das Mitglied Dr. Brunner erstellt.

2.2 Würdigung

- 14 Die Module der PV-1 und der PV-2 gelten nicht als *eine* Anlage im Sinne des § 6 Abs. 3 EEG 2012 (Rn. 19 ff.).
- 15 Der Anspruchsteller ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der PV-1 die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 zu beachten (Rn. 42 ff.).

2.2.1 Anwendbares Recht

- 16 Da die PV-1 vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurde, sind gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 die Regelungen in § 6 EEG 2009⁵ und in § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 weiterhin für die Frage maßgeblich, ob die PV-1 mit einer technischen Einrichtung auszustatten ist. Hinsichtlich der Frage, ob die PV-1 und die PV-2 leistungsseitig zusammenzufassen sind, ist gemäß der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 10 und Nr. 10 Buchstabe b) EEG 2014 § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 anzuwenden.
- 17 § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 lautet:

„Die technischen Vorgaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 müssen ab dem 1. Januar 2014 von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von

⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/arbeitsausgabe>.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt eingehalten werden, die nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommen worden sind; § 6 Absatz 3 ist anzuwenden.“

18 § 6 Abs. 2 EEG 2012 regelt:

„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,
2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen
 - (a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder
 - (b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“

2.2.2 Leistungsseitige Zusammenfassung der PV-1 und der PV-2

19 Die Module der PV-1 und der PV-2 gelten nicht als *eine* Anlage im Sinne des § 6 Abs. 3 EEG 2012.

20 Zwar wurden die Installationen innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen⁶ und befinden sich auf demselben Grundstück⁷, aber die PV-1 und die PV-2 sind leistungsseitig nicht zusammenzufassen, weil sie unterschiedlichen Regelungsregimen des EEG unterfallen. Während auf die PV-1 als sogenannte Bestandsanlage die Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 als *lex specialis* anzuwenden ist, gilt das EEG 2012 für die PV-2 als sogenannte Neuanlage unmittelbar seit Inbetriebnahme.

⁶Vgl. zu „Zwölf Kalendermonate“ gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 05.11.2009 – 2009/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/13>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.12.2009 – 2009/27, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2009/27>.

⁷Vgl. zu dem Begriff in § 19 Abs. 1 EEG 2009, *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, S. 51, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>; kritisch: *Dilken*, IR 2/2013, 33, 35.

- 21 Ausschließlich Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2012 im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 sind nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 zusammenzufassen. Dies ergibt sich aus dem eigenständigen Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift für Bestandsanlagen gegenüber der unmittelbaren Anwendbarkeit von § 6 EEG 2012 auf sogenannte Neuanlagen (Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012). Die Frage nach der Ausstattung mit einer technischen Einrichtung für Neu- und Bestandsanlagen ist daher zweigeteilt durchzuführen; für Neuanlagen nach § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 EEG 2012 und für Bestandsanlagen nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012. Denn § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 wirkt anlagenbezogen und führt dazu, dass das EEG 2009 fortgilt und somit der Anspruchsteller hinsichtlich der PV-1 die technischen Vorgaben aus § 6 EEG 2012 nicht zu erfüllen hat, weil die PV-1 die 30-kW-Schwelle nicht erreicht. Daran ändert der Zubau der PV-2 nichts.
- 22 **Wortlaut der Übergangsbestimmung** Nach dem Wortlaut von § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 beschränkt sich die Zusammenfassung auf Anlagen, „die nach dem 31. Dezember 2008“ aber vor Inkrafttreten des EEG 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2011⁸ in Betrieb genommen worden sind, also auf sogenannte Bestandsanlagen. Die Übergangsbestimmung ordnet hingegen nicht die Zusammenfassung von Neu- und Bestandsanlagen selbst an. Die Regelung enthält speziell für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von Bestandsanlagen Schwellenwerte und Fristen für die Nachrüstung. Sie verweist einerseits auf § 6 Abs. 3 EEG 2012, um klarzustellen, wie die installierte Leistung für Bestandsanlagen im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 zu berechnen ist und andererseits auf § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012, um festzulegen, welche technischen Vorgaben bei Überschreiten des Schwellenwertes zu beachten sind.
- 23 Auch der Wortlaut „müssen ab dem 1. Januar 2014 eingehalten werden“, also das Nachrüsten, in § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 gegenüber dem Wortlaut in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 „müssen ... ausstatten“ spricht dafür, dass Neu- und Bestandsanlagen getrennt voneinander zu betrachten sind, weil der zeitliche Geltungsbereich für die Beachtung der technischen Vorgaben und damit auch für die leistungsseitige Zusammenfassung unterschiedlich ist.
- 24 **Nach der Systematik** gelten Übergangsbestimmungen originär nur für Bestandsanlagen und regeln ausnahmsweise die Anwendbarkeit der neuen Rechtslage auf

⁸Vgl. auch *Thomas*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), *EEG-Kommentar*, 4. Aufl. 2013, § 66 Rn. 2.

diese. Die Stellung von Übergangsbestimmungen im EEG 2012 spricht dafür, dass Bestandsanlagen und Neuanlagen getrennt voneinander zu betrachten sind, es sei denn das Gesetz ordnet ausdrücklich etwas anderes an. § 66 EEG 2012 ist *lex specialis* gegenüber den anderen Regelungen im EEG 2012, insbesondere gegenüber § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 EEG 2012, der auf Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012 anzuwenden ist. Auf Bestandsanlagen hingegen ist § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 nicht unmittelbar anwendbar. Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 und Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012 unterfallen unterschiedlichen Rechtsregimen.

- 25 Der Verweis in der Übergangsbestimmung auf § 6 Abs. 3 EEG 2012 bezieht sich aufgrund der systematischen Stellung nicht auf Neuanlagen, so dass der Verweis im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung zu lesen ist.
- 26 Daher kommt nicht in Betracht, Neu- und Bestandsanlagen zusammenzufassen, um die installierte Leistung der Neuanlage für die Zwecke des § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 zu berechnen und so zu bestimmen, welche technische Einrichtung für die Neuanlage vorzuhalten ist. Dies hätte zur Folge, dass eine leistungsseitige Zusammenrechnung nur für die Bestimmung der installierten Leistung der Neuanlage erfolgt, aber die Rechtsfolge für die Neu- und Bestandsanlage auseinanderfällt. Auf den konkreten Fall angewandt, würde dies bedeuten, dass im Hinblick auf die PV-2 die installierte Leistung der Gesamtanlage 4,9 kW_p beträgt und für die PV-2 daher § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 zu beachten ist. Im Hinblick auf die PV-1 würde jedoch der Vertrauensschutz aus § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 für den Anspruchsteller greifen und die technischen Vorgaben müssten nicht beachtet werden, weil die zusammengefassten Module der PV-1 die installierte Leistung von 30 kW nicht überschreiten. Dies hätte zur Folge, dass ausschließlich im Hinblick auf die ermittelte Leistung der PV-2 die PV-1 und die PV-2 als *eine* Anlage gelten würden.
- 27 Würde man Neu- und Bestandsanlagen über den zeitlichen Geltungswechsel zwischen EEG 2009 und EEG 2012 hinweg leistungsseitig zusammenfassen, aber diese hinsichtlich der auf die Neu- und Bestandsanlage anzuwendenden Rechtsfolge unterschiedlich (vgl. Rn. 26) – also einerseits nach § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und andererseits nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEG 2012 – behandeln, entstünde ein Widerspruch zu der im Gesetz in Bezug genommenen „Anlage“ in § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und § 66 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEG 2012. Denn die in den vorgenannten Regelungen erwähnte „Anlage“ bezieht sich auf *die* leistungsseitig zusammengefasste *Anlage*.

- 28 Überdies sprechen systematische Bedenken dagegen, verschiedene Rechtsfolgen auf die Anlagenteile einer fiktiven Gesamtanlage, die aus Neu- und Bestandsanlage bestehen würde, anzuwenden, d. h. die aus § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 einerseits auf den Neuanlagenteil und § 66 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEG 2012 andererseits auf den Bestandsanlagenteil.
- 29 Würden Bestands- und Neuanlagen zusammengerechnet, wäre insbesondere zu beachten, dass hierzu gegebenenfalls neue Verschaltungen erforderlich wären und auch aus technischer Hinsicht Probleme auftreten könnten, insbesondere dann, wenn beispielsweise die Bestandsanlage in Niederspannung einspeist und die Neuanlage in Mittelspannung, beide sich jedoch auf demselben Grundstück befinden würden. Auch würden sich nahezu unauflösbare Folgefragen und -probleme ergeben. So ist unklar, ab wann für die fiktive Gesamtanlage die technische Einrichtung vorzuhalten ist, also ob die Frist für die Betreiberinnen bzw. Betreiber der Bestands- oder der Neuanlage gilt. Weiter ist dem Gesetzestext nicht ohne Weiteres zu entnehmen, ob eine Vergütungsreduzierung für den in der Gesamtanlage erzeugten und eingespeisten Strom gilt oder nur für den Strom aus dem Anlagenteil, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt die technische Einrichtung hätte vorhalten müssen. Klärungsbedürftig wäre auch, wie damit umzugehen ist, wenn die Bestandsanlage in das Niederspannungsnetz und die Neuanlage in Mittelspannung einspeist, aber aufgrund der Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 eine gemeinsame technische Einrichtung vorzuhalten ist.
- 30 Ebenso scheidet aus, Neu- und Bestandsanlagen als *eine* Anlage im Sinne des § 6 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 zu bewerten und die Pflicht nach § 6 EEG 2012 auf die Betreiberinnen bzw. Betreiber der Gesamtanlage zu erstrecken. Denn nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 genießen die Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsanlagen Vertrauens- und Bestandsschutz, so dass sie ihre Bestandsanlagen nicht nachrüsten müssen, wenn die 30-kW-Schwelle nicht überschritten wird. Dieser Schutz für Betreiberinnen bzw. Betreiber von Bestandsanlagen liefe ins Leere, müssten die technischen Vorgaben auch bei Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW beachtet werden.
- 31 Auch die Entscheidungen der Clearingstelle EEG⁹ zur Anwendbarkeit des § 19 EEG 2009/EEG 2012¹⁰ auf Neu- und Bestandsanlagen sprechen nicht gegen das bis-

⁹Clearingstelle EEG, Einstellungsbeschluss v. 24.09.2009 – 2008/50, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/50>; Clearingstelle EEG, Hinweis v. 05.11.2009 – 2009/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/13>.

¹⁰Vgl. auch zu § 19: BVerfG, Beschl. v. 18.02.2009 – 1 BvR 3076/08, Beschl. v. 03.04.2009 – 1 BvR 3396/08, Beschl. v. 03.04.2009 – 1 BvR 3299/08, alle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/661>.

herige Ergebnis, ausschließlich Bestandsanlagen nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 zu verklammern. Diese Entscheidungen sind auf § 66 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEG 2012 nicht übertragbar. Denn § 66 EEG 2012 bestimmt, dass für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von Bestandsanlagen das EEG 2009 fortgilt und regelt Ausnahmen. Das EEG 2009 hingegen galt für Neu- und Bestandsanlagen gleichermaßen und damit auch § 19 EEG 2009 unmittelbar für Bestandsanlagen. Die Übergangsbestimmung des EEG 2009 ordnete grundsätzlich die Geltung des neuen Rechts auch für Bestandsanlagen an. Nicht angetastet wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes die Vergütungssätze für Bestandsanlagen. Damit unterfielen sowohl Bestandsanlagen als auch Neuanlagen dem EEG 2009 unmittelbar. Hingegen regelt das EEG 2012, dass für Bestandsanlagen die alte Rechtslage grundsätzlich anwendbar bleibt. Die neue Rechtslage gilt nicht unmittelbar. Wegen des zeitlichen Geltungsbereichs des EEG 2012 (ab 1. Januar 2012) und der Fortgeltung des EEG 2009 kann der Betrachtungszeitraum für die Zusammenfassung von Anlagen nach der Übergangsvorschrift (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012) nicht über den 31. Dezember 2011 hinaus ausgedehnt werden.

32 Werden zu Bestandsanlagen, auf die frühere Fassungen des EEG anzuwenden sind, PV-Module hinzugebaut, auf die das EEG 2012 anwendbar ist, so sind die Bestandsanlagen und die neu installierten Module hinsichtlich der leistungsseitigen Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 jeweils getrennt zu betrachten, auch wenn sie nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zur Ermittlung der Vergütung im Übrigen als „eine Anlage“ gelten würden. Bei Installationen, bei denen zu Bestandsanlagen Module zugebaut werden, auf die das EEG 2012 anzuwenden ist, sind hinsichtlich der Leistungsgrenzen und der leistungsseitigen Zusammenfassung in § 66 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 nur die Module der Bestandsanlagen zu betrachten; die neu installierten Module bleiben unberücksichtigt.¹¹

33 **Die genetische Betrachtung** von § 6 Abs. 3 und § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 ist unergiebig. Diese Regelungen haben sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die zu klärende Frage nicht geändert. Lediglich aus dem nachgehenden unverbindlichen Anwendungshinweis zu § 6 Abs. 2 EEG 2012¹² ergibt sich, dass

¹¹Vgl. zu den Besonderheiten bei der Anwendbarkeit des Marktintegrationsmodells und der Ermittlung der installierten Leistung *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 21.03.2013 – 2012/30, Rn. 29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/30>.

¹²Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Anwendungshinweis zu § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/studie/2605> und BT-Drs. 17/9152, S. 35.

dieser sich jedenfalls nur auf Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012 bezieht, jedoch nicht auf nachzurüstende Bestandsanlagen.

- 34 **Dem Sinn und Zweck der Übergangsbestimmung** ist zu entnehmen, dass zwar Bestandsanlagen miteinander „verklammert“ werden sollen, aber nicht Neu- und Bestandsanlagen. Denn anderenfalls fielen auch Module von Bestandsanlagen, die nur zusammen mit Neuanlagen eine Leistung von mehr als 30 kW aufwiesen, unter § 6 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 und deren Betreiberinnen bzw. Betreiber müssten die technischen Vorgaben beachten, obgleich Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammengefassten Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 Vertrauensschutz genießen sollen und keine technischen Einrichtungen vorhalten müssen.
- 35 Zwar sollen auch Bestandsanlagen in das Einspeisemanagement einbezogen werden, aber nur solche, die bereits vor dem 1. Januar 2012 zusammengenommen 30 kW überschritten haben, ausgenommen solche, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden und zusammengenommen 100 kW nicht überschritten haben. Den Gesetzgebungsmaterialien ist nicht zu entnehmen, dass die Berücksichtigung von Bestandsanlagen auch bei solchen Installationen, bei denen die Bestandsmodule für sich genommen bis zum 31. Dezember 2011 die festgelegte Leistungsgrenze von 30 kW in § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 *nicht* erreichen, zum Einhalten der technischen Vorgaben führen sollte.
- 36 Um sicherzustellen, dass auch Bestandsanlagen in das Einspeisemanagement einbezogen werden, verweisen § 66 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2012 auf die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 3 EEG 2012. Danach werden Bestandsanlagen zusammengefasst, um die installierte Leistung zu ermitteln. Ohne die leistungsseitige Zusammenfassung von PV-Anlagen (Modulen) würden Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nicht unter die Verpflichtung fallen, die technischen Vorgaben zu beachten, weil bereits jedes Modul eine „Anlage“ im Sinne des EEG ist^{13, 14}.
- 37 Gewollt war jedoch gleichzeitig auch, dass für Kleinanlagen (bis 30 kW) die technischen Vorgaben nicht zu beachten sind. Für andere Anlagen wurde eine Frist zur Nachrüstung geregelt. Aus den folgenden Fristen- bzw. Stichtagsregelungen, ob und

¹³BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 3 EEG 2012: „Hier bestand eine Unklarheit, da nicht die Gesamtanlage, sondern das einzelne Modul als Anlage im Sinne von § 3 gilt. Deshalb ist jetzt eine Zusammenrechnung der Anlagenleistung erforderlich.“

¹⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 04.10.2010 – 2010/5 zu § 6 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/5>.

ab wann die technischen Vorgaben zu beachten sind, ergibt sich die getrennte Zusammenfassung von Bestandsanlagen einerseits und Neuanlagen andererseits:

- ab dem 1. Januar 2012 für Anlagen über 100 kW und Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012,
- ab dem 1. Januar 2013 für PV-Anlagen mit einer Leistung über 30 kW bis 100 kW und Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012,
- ab dem 1. Januar 2014 für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2012 mit einer Leistung über 30 kW bis 100 kW oder
- ab dem 1. Juli 2012 für PV-Anlagen über 100 kW mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012.

38 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber sind von der Pflicht zur Ausrüstung ihrer Anlagen mit technischen Einrichtungen befreit, wenn die PV-Anlagen

- vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 kW aufweisen oder
- nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 30 kW aufweisen.

39 Der Zeitpunkt der Einhaltung der technischen Vorgaben und das „Ob“ der Einhaltung unterscheidet sich danach, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde.

40 Weil der zeitliche Geltungsbereich des EEG 2009 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 von dem des EEG 2012 abweicht, sind nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 ausschließlich Bestandsanlagen zusammenzufassen. Dies legt auch die Begründung zu § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nahe:

„Teilweise dienen diese Nummern dazu, Besserstellungen des neuen Rechts auch auf Bestandsanlagen anzuwenden, ... Soweit mit übrigen Nummern Verpflichtungen (z. B. zur technischen Nachrüstung nach den Nummern 1 bis 4)... vorgesehen sind, sind diese Regelungen durch

zwingende Gründe des Gemeinwohls und unter Abwägung der berechtigten Vertrauensschutz-Anliegen der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber so gestaltet worden, dass der durch das EEG grundsätzlich gewährleistete Vertrauensschutz erhalten bleibt.

Nummer 1 regelt, dass Bestandsanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, deren installierte Leistung größer als 100 Kilowatt ist und die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb gegangen sind, die technischen Vorgaben nach § 6 Absatz 1 mit einer Übergangsfrist von einem halben Jahr einhalten müssen.

Nummer 2 ordnet an, dass Bestandsanlagen die technischen Vorgaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 ab dem 1. Januar 2014 auch von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt einhalten müssen, die nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommen worden sind. Die Leistungsberechnung für **diese Anlagen** erfolgt nach § 6 Absatz 3.¹⁵

- 41 Bestandsanlagen im Sinne der Norm und der Begründung sind nur solche, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind.¹⁶ Weil sich die Begründung zu § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 auf **diese Anlagen**, also Bestandsanlagen, bezieht und auch eine Frist zur Nachrüstung für Bestandsanlagen bestimmt, sind ausschließlich nur diese zusammenzufassen, um die Leistung zu ermitteln.

2.2.3 Pflicht zur Ausstattung der PV-1 mit einer technischen Einrichtung

- 42 Der Anspruchsteller ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der PV-1 die technischen Vorgaben nach § 6 EEG 2012 einzuhalten.
- 43 Der Anspruchsteller muss für die PV-1 nicht die technischen Vorgaben beachten, weil die Module der PV-1 die Leistungsschwelle von 30 kW in § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nicht erreichen.

¹⁵Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Regierungsentwurf) v. 06.06.2011, S. 188 und Gesetzentwurf BT-Drs. 17/6071, S. 94, beide abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeg2012/wfassung/material>. Auslassungen und Hervorhebung nicht im Original.

¹⁶Vgl. auch Thomas, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 66 Rn. 2.

- 44 Hinsichtlich der Module der PV-2 gilt § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 unmittelbar, so dass der Anspruchsteller entweder für die PV-2 eine technische Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012 vorhalten oder die Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 70 % der installierten Leistung der PV-2 reduzieren muss (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012).
- 45 § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 ist hinsichtlich der PV-2 im Ergebnis bereits erfüllt, sofern der verwendete Wechselrichter nicht überlastfähig ist. Von einer Überlastfähigkeit ist mangels Vortrag nicht auszugehen. Anderenfalls wäre technisch sicherzustellen, z. B. durch eine Einstellung am Wechselrichter, dass die tatsächliche Einspeiseleistung den Wert von $4,41 \text{ kW} + 0,7 \cdot 0,49 \text{ kW} = 4,75 \text{ kW}$ nicht überschreitet. Denn die PV-1 unterfällt nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 und kann daher mit der vollen Leistung von 4,41 kW einspeisen, während die maximale Einspeisung der PV-2 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 auf 70 % von 0,49 kW ($\approx 0,34 \text{ kW}$) zu begrenzen wäre.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens